



Gemeinschaftsdatennetz Buchberg (GAB)

Anschlussvertrag

zwischen:

Bauherrschaft: Vorname:
Name:
Adresse:
PLZ / Ort:

Immobilie:

GB-Nr. Einfamilienhaus
VS-Nr. Mehrfamilienhaus Anz. Wohnungen

Adresse:

und der

Einwohnergemeinde Buchberg,

vertreten durch den Gemeinderat, namens diesem handelnd der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin, Gemeindehaus, Dorfstrasse 62, 8454 Buchberg

für den Anschluss der ob genannten Immobilie an das Gemeinschaftsdatennetz (GAB)

- 1 Das Gemeinschaftsdatennetz Buchberg bildet die Basis für die Datenpakete, geliefert je nach Datenpaketabschluss mit der SASAG. Das Netzwerk ist Eigentum der Gemeinde Buchberg und unabhängig von der SASAG. Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus der Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung durch das Gemeinschaftsdatennetzwerk entstehen könnten.
- 2 Der Immobilienbesitzer verpflichtet sich, folgende Gebühren auf separate Rechnung hin zu entrichten:

2.1 Einmalige Anschlussgebühr:

Anz. Immobilien Grundgebühr	à	CHF 1'800.00	CHF
Anz. angeschlossene Wohnungen mit 2 Dosen		CHF 200.00	CHF
Anz. Zusätzliche Dosen,	à	CHF 100.00	CHF
sofern die Kapazität zur Verfügung steht. Keine zusätzliche Abonnementsgebühr notwendig.			
Anz. Multimediaanschluss	à	CHF 450.00	CHF

TOTAL einmalige Anschlussgebühr CHF

2.2 Abonnementsgebühr:

Anz. Wohnung(en) à CHF 13.00/m CHF 156.00/a CHF

Wird die Anschlussdose nicht benutzt, kann bei der Gemeinde, gegen Verrechnung des Aufwandes, die Plombierung der Anschlussstelle verlangt werden. Die Abonnementsgebühr wird in diesem Fall nicht verrechnet. Die Plombe darf nur durch den Beauftragten der Gemeinde entfernt werden.

bitte wenden

- 3 Für vermietete Kleinwohnungen und Zimmer werden separate Abonnementsgebühren verrechnet (Meldepflicht des Vermieters).
- 4 Die Gemeinde erstellt die Zuleitung bis und mit Hausanschluss. Der Kabelgraben ab Grundstücksgrenze bis zum Gebäude geht zu Lasten des Hauseigentümers.
- 5 Die Erstellung von Netzwerken innerhalb der Gebäude, ab Hausanschlussdose, ist Sache des Hauseigentümers. Diese Installationen dürfen nur von einem Fachmann ausgeführt werden, der im Besitze der Installationsbewilligung der Gemeinde Buchberg ist.
- 6 Das Material der Netzwerkanlagen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.
- 7 Störungen im Gemeinschaftsdatennetzwerk Buchberg, die durch mangelhafte Hausinstallationen entstehen, werden auf Kosten des Verursachers oder Hauseigentümers behoben.
- 8 Erstellung, Erweiterungen und Änderungen der Hausinstallation sind vor der Ausführung der Gemeinde zu Handen der Kontrollstelle zu melden (Installationseingabe mit Anlageschema).
- 9 Die Beauftragten der Gemeinde sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Gemeinschaftsinstallationen, Verteil- oder Verstärkeranlagen, zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen und das Kontrollrecht auszuüben.
- 10 Die Anschlussgebühr wird nach Vertragsabschluss durch die Zentralverwaltung Buchberg in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Ich bestätige hiermit das Reglement „Gemeinschaftsantennenanlage Buchberg (GAB)

Bemerkungen:

Buchberg,

ORT/Datum:.....

Einwohnergemeinde Buchberg

Der/Die Grundeigentümer/-in

Der Präsident:

Die Schreiberin:

.....

.....

bzw. der/die bevollmächtigte Vertreter/-in

.....

Dieser Vertrag ist im Doppel zu unterschreiben und an die Gemeinde Buchberg, 8454 Buchberg zurückzusenden. Nach Gegenzeichnung durch den Gemeinderat erhält der/die Grundeigentümer/-in ein Expl. Zurück.

Geht an: Zentralverwaltung Buchberg

Spühler & Co., Märktgass 9, 8197 Rafz (Vertragspartner Installationen und Unterhalt